

Änderungsantrag

der CDU-Fraktion und
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu:

Gesetzentwurf der Landesregierung - Gesetz zum Einstieg in die Elternbeitragsfreiheit in Kitas - Drucksache 6/8212 vom 22.02.2018

Der Landtag möge das Gesetz in der folgenden Fassung beschließen:

I. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Kindertagesstätten müssen über die notwendige Zahl geeigneter pädagogischer Fachkräfte verfügen. Die Bemessungsgröße für die pädagogische Arbeit im Rahmen der Mindestbetreuungszeit gemäß § 1 Absatz 3 Satz 1 ist: 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,6 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder im Grundschulalter. Verlängern sich die Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 auf bis zu acht Stunden, beträgt die Bemessungsgröße: eine pädagogische Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, eine pädagogische Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder im Grundschulalter. Verlängern sich die Betreuungszeiten gemäß § 1 Absatz 3 Satz 2 auf acht Stunden und mehr, beträgt die Bemessungsgröße: 1,2 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils fünf Kinder im Alter bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres, 1,2 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung und 0,8 Stellen einer pädagogischen Fachkraft für jeweils 15 Kinder im Grundschulalter. Bis zum 31. Januar 2020 beträgt die Bemessungsgröße für verlängerte Betreuungszeiten von acht Stunden und mehr abweichend von Satz 4 eine Stelle einer pädagogischen Fachkraft für jeweils elf Kinder nach Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung.“

2. Die bisherige Nummer 3 wird zur Nummer 4.

3. Die bisherige Nummer 4 wird zur Nummer 5 und wie folgt geändert:

Eingegangen: 29.05.2018 / Ausgegeben: 29.05.2018

a) Die Angabe „Absatz 3“ wird gestrichen.

b) Vor Buchstabe a wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Im Fall von Betreuungszeiten von bis zu acht Stunden beträgt der Zuschuss 88,6 Prozent der Kosten nach Satz 1 für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 86,4 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Grundschulalter. Im Fall von Betreuungszeiten von acht Stunden und mehr beträgt der Zuschuss 90,5 Prozent der Kosten nach Satz 1 für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Alter bis zum vollendeten dritten Lebensjahr, 88,7 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung und 84 Prozent für jedes in diesem Umfang betreute Kind im Grundschulalter.“

bb) Die Sätze 3 bis 7 werden zu den Sätzen 4 bis 8

cc) Der neue Satz 8 wird wie folgt gefasst:

„Bis zum 31. Januar 2020 beträgt der Prozentsatz nach Satz 3 für im entsprechenden Umfang betreute Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zur Einschulung 86,4 Prozent.“

c) Nach dem neuen Buchstaben a wird folgender Buchstabe b eingefügt:

„b) § 16 Absatz 3 wird wie folgt geändert:“

d) Die bisherigen Buchstaben a und b werden zu den Doppelbuchstaben a und b.

4. Nach der neuen Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 eingefügt:

„6. § 16a Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3“ durch die Wörter „sowie den Personalschlüsseln gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 bis 4“ ersetzt.“

5. Die bisherigen Nummer 5 bis 8 werden die Nummern 7 bis 10.

II. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „aller Teile“ eingefügt.

2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Inkrafttreten“ die Wörter „der entsprechenden Teile“ eingefügt.

III. Artikel 4 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4 Inkrafttreten

(1) Die Nummern 1, 2, 4, 5 Buchstabe b sowie die Nummern 7 bis 10 treten am 1. August 2018 in Kraft.

(2) Die Nummern 3, 5 Buchstabe a und 6 treten am 1. Februar 2019 in Kraft.'

Begründung

Abschnitt I (Änderung des Kindertagesstättengesetzes)

Nummer 1

Im Pendlerland Brandenburg nehmen Kinder oft lange, teils sehr lange Betreuungszeiten in Kindertagesstätten in Anspruch. Fast jedes dritte Brandenburger Kita-Kind wird sogar neun Stunden und länger betreut. Die Finanzierung des notwendigen pädagogischen Personals berücksichtigt dies aber nur unzureichend. In der Praxis führt dies dazu, dass das gemäß Kita-Gesetz finanzierte Personal sich auf mehr Arbeits- bzw. Betreuungsstunden verteilen muss und sich die äußeren Bedingungen (Strukturqualität) der frühkindlichen Bildung verschlechtern.

In Nummer 1 wird darum die Bemessung des gemäß **§ 10 Absatz 1** notwendigen pädagogischen Personals geändert. Danach richten sich auch die Zuschüsse zu den Personalkosten durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und (anteilig und mittelbar) durch das Land. In Anlehnung an den einfachen und erweiterten Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung in § 1 Absatz 3 wurde bislang bei der Personalbemessung nur zwischen Betreuungsumfängen von bis zu (einschließlich) sechs Stunden und mehr als sechs Stunden unterschieden. In § 10 Absatz 1 wird nun zusätzlich eine sogenannte dritte Betreuungsumfangsstufe von acht Stunden und mehr eingeführt. Die Personalbemessung wird für diese Betreuungsumfänge um ein Fünftel einer Stelle erhöht. In Verbindung mit dem altersspezifischen gesetzlichen Personalschlüssel bedeutet dies, dass für jeweils fünf Krippenkinder und jeweils elf Kindergartenkinder, die acht Stunden und mehr betreut werden, nun sechs Fünftel der Stelle einer pädagogischen Fachkraft zugewiesen werden.

Der Bedarf für eine solche Regelung ist bei der Anhörung zum Gesetzentwurf der Landesregierung am 12. April 2018 nicht nur von allen Anzuhörenden bestätigt, sondern sogar als dringlich bezeichnet worden.

Nummern 3 und 4

Aufgrund der Änderungen unter Nummer 1 werden voraussichtlich mehr als 1.700 pädagogische Fachkraftstellen neu geschaffen. Die Kosten dafür muss das Land tragen.

Die Nummern 3 und 4 regeln den Konnexitätsausgleich entlang der etablierten Finanzierungsstränge. Nummer 3 Buchstabe b regelt den Ausgleich der Mehrkosten zwischen den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Trägern der Einrichtungen. Die Prozentsätze, zu denen der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem Träger der Kindertagesstätte laut **§ 16 Absatz 2** einen Zuschuss zu den Kosten des notwendigen pädagogischen Personals gewährt, werden mittels einer Verhältnisgleichung angepasst. Nummer 4 regelt den Ausgleich der Mehrkosten durch das Land an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und greift dabei auf die bereits zuvor in **§ 16a Absatz 1** etablierte Systematik zurück.

Abschnitt II (Bekanntmachungserlaubnis)

Die Bekanntmachungserlaubnis wird an das geteilte Inkrafttreten des Gesetzes angepasst.

Abschnitt III (Inkrafttreten)

Durch die Einführung einer dritten Betreuungsumfangsstufe werden Mehrkosten entstehen, für die im aktuellen Haushalt keine Vorsorge getroffen wurde. Die Änderungen können daher frühestens mit Beginn des Haushaltsjahres 2019 wirksam werden. Eine längere Vorlaufzeit ist auch mit Blick auf die angespannte Fachkräftesituation ratsam.